

## Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 10 - April 2003

### In dieser Nummer:

- **Steuerliche Konsequenzen bei der Aufhebung einer Stiftung infolge Vermögenslosigkeit**
- **Änderungen in Bezug auf Löschungen von juristischen Personen von Amtes wegen (behördliche Löschung)**
- **Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechts, in Kraft seit 18. Februar 2003**
- **In eigener Sache**

## Steuerliche Konsequenzen bei der Aufhebung einer Stiftung infolge Vermögenslosigkeit

Das Fürstliche Obergericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2001 festgehalten, dass eine «Stiftung dann von Gesetzes wegen aufgehoben ist, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann, was insbesondere dann eintritt, wenn die Stiftung mangels genügenden Vermögens ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen kann» (Art. 568 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)).

Sobald somit der Stiftungsrat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von der Vermögenslosigkeit der Stiftung orientiert, bedeutet dies gemäss Art. 568 PGR, dass die Stiftung von Gesetzes wegen als aufgehoben zu betrachten ist.

Die Steuerverwaltung hat dann keine Möglichkeit mehr, die allfällig aufgelau-

fenen Steuern bei der Stiftung als Steuersubjekt geltend zu machen. «Die Feststellung der Vermögenslosigkeit der Stiftung führt somit dazu, dass die Steuerverwaltung gezwungen ist, die aufgelaufenen und offenen Steuerschulden gemäss Art. 14 lit. a des liechtensteinischen Steuergesetzes (SteG) bei dem solidarisch mit der aufgelösten juristischen Person mithaftenden Stiftungsrat einzufordern.»<sup>1</sup>

Art. 14 lit. a SteG hält fest: «Mit den Steuerpflichtigen einer aufgelösten Gesellschaft mit und ohne Rechtspersönlichkeit, einer besonderen Vermögenswidmung oder einer einfachen Rechtsgemeinschaft haften die mit der Verwaltung und Liquidation betrauten Personen bis zum Betrage des verwalteten Vermögens oder des Liquidationsergebnisses.»

Das Fürstliche Obergericht hat ferner festgehalten, dass eine Stiftung selbst bei einer vom Stiftungsrat beschlossenen Auflösung ihre Rechtspersönlichkeit nicht verliert, solange noch Vermögen vorhanden ist, selbst wenn der Stiftungsrat davon keine Kenntnis hat. D.h. somit, dass bei Auftauchen von Vermögen die Stiftung die Steuersubjektivität nie verloren hat und die Steuern seit dem Zeitpunkt der vermeintlichen Beendigung der Stiftung nachgefordert werden.

Der Gerichtsentscheid befasste sich mit der hinterlegten Stiftung. Dennoch: Sofern die eingetragene Stiftung auf demselben Weg aufgehoben wird (also keine ordentliche Liquidation mit Sperrfrist von 6 Monaten), so gelten auch für die eingetragene Stiftung dieselben steuerlichen Konsequenzen.

<sup>1</sup>) Liechtensteinische Steuerverwaltung, Jan. 2003, Rundschreiben Nr.1/2003

## Änderungen in Bezug auf Löschungen von juristischen Personen von Amtes wegen (behördliche Löschung)

Die Einleitung des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens einer juristischen Person erfolgt beispielsweise von Amtes wegen bei Einstellung des Geschäftsbetriebs, bei Fehlen der handlungs- und vertretungsberechtigten Organe (inkl. Repräsentanz) in Liechtenstein, bei Fehlen eines Mitgliedes der Verwaltung, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllte, sowie bei landesschädigendem Verhalten.

Neu tritt hinzu, dass bei Nichtentrichtung der öffentlichen Abgaben nach erfolgloser Betreuung nicht mehr das Konkursverfahren eingeleitet wird, son-

dern die FL Steuerverwaltung an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt Antrag zur Einleitung des Auflösungs- und Liquidationsverfahrens von Amtes wegen stellen wird. Ueber diesen Antrag wird der liechtensteinische Verwaltungsrat und/oder die Repräsentanz vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung orientiert. Nach Ablauf der Frist (14 Tage) und bei Nichtreaktion wird die juristische Person durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Liquidation gesetzt. Dadurch werden alle bestehenden Verwaltungsräte gelöscht und im Normal-

fall der letzte liechtensteinische Verwaltungsrat, welcher die Qualifikation nach Art. 180a PGR erfüllte, als Liquidator bestellt.

Die Änderung des Verfahrens bewirkt im Vergleich zu früher, dass bei nachträglicher Bezahlung der Steuern die Gesellschaft aus dem Liquidationsstatus herausgenommen werden muss, was die Neuwahl der letzten Verwaltungsratsmitglieder sowie einen Beschluss zu Handen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes mit entsprechenden Kostenfolgen nach sich zieht.

---

## Weitere Auflösungsbestimmungen für juristische Personen

Die Auflösung einer juristischen Person geschieht unter anderem von Amtes wegen, wenn trotz fehlender Genehmigung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder bei Fehlen einer inländischen Zustelladresse kein

Repräsentant mehr bestellt ist (Art. 239) (Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 PGR).

Dabei ist zu beachten, dass inländische juristische Personen, die als Repräsentanten tätig sind, für sich eine natürli-

che Person als Repräsentanten zu bestellen haben.

Die Auflösung im Falle des Fehlens des Repräsentanten ist neu.

## Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechts, in Kraft seit 18. Februar 2003

Das Öffentlichkeitsregisterrecht wurde in Liechtenstein vollständig revidiert, womit sich auch Änderungen im PGR ergaben. Die Revision des PGR stützte sich einerseits auf das geltende Recht, andererseits sollte Schweizer Recht rezipiert werden, soweit es zeitgemäss und geeignet war.<sup>2</sup>

Das PGR enthält die Grundsatzbestimmungen zur Einrichtung des Öffentlichkeitsregisters, zu den Verfahren, den Rechtsmitteln, den Rechten, den Pflichten und der Verantwortlichkeit der Registerbehörde. Die Ausführungsbestimmungen, alle technischen Bestimmungen sowie die Detailverfahrensvorschriften sollen in der Regierungsverordnung (Öffentlichkeitsregisterverordnung) geregelt werden, um das Gesetz nicht zu überladen.<sup>3</sup>

In diesem Bulletin sollen lediglich die Änderungen hervorgehoben werden, welche unsere Leserschaft interessieren dürften.

### Grundkapital

Mit der Einführung von Art. 122 Abs. 1a PGR ist wiederum vorgesehen, dass Aktiengesellschaften und andere juristische Personen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, das Grundkapital in USD oder EURO im Öffentlichkeitsregister eintragen lassen können, wobei in diesem Falle das Kapital mindestens USD 50'000.00 resp. EUR 50'000.00 betragen

muss. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und juristischen Personen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, muss das Grundkapital mindestens USD 30'000.00 oder EUR 30'000.00 betragen. Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, das Grundkapital in CHF eintragen zu lassen, wobei das Mindestkapital in einem solchen Falle wie bisher CHF 50'000.00 resp. CHF 30'000.00 betragen muss.

Das eingetragene Treuunternehmen (Trust reg.) wird gleich behandelt wie die juristischen Personen, allerdings finden sich die gesetzlichen Bestimmungen hierzu in Art. 932a Par. 22 Abs. 1 PGR. Dies bedeutet, dass bei einem Trust reg. mit einem nicht in Anteile zerlegten Kapital das Grundkapital mindestens CHF 30'000.00 oder USD 30'000.00 oder EUR 30'000.00 betragen muss. Hat der Trust reg. ein in Anteile zerlegtes Kapital, so beläuft sich das Grundkapital auf mindestens CHF 50'000.00 oder denselben Nominalwert in USD oder EUR.

### Sitzverlegung

Bei der Sitzverlegung vom Ausland ins Inland respektive vom Inland ins Ausland wurden die behördlichen Zuständigkeiten geändert.

### Sitzverlegung ins Inland

Bei Sitzverlegung ins Inland (Art. 233 Abs. 1 PGR): Eine ausländische juristi-

sche Person kann mit Genehmigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes durch Eintragung im Öffentlichkeitsregister und Bestellung eines Repräsentanten, sich ohne Auflösung im Ausland und Neugründung im Inland oder ohne Verlegung ihrer Geschäftstätigkeit oder Verwaltung dem inländischen Recht unterstellen und damit ihren Sitz ins Inland verlegen.

Zur Genehmigung fordert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt folgende Nachweise an:

- 1) Auszug aus dem Handelsregister am Ort des bisherigen Sitzes, allenfalls beglaubigt und überbeglaubigt mit Apostille;
- 2) beglaubigte und allenfalls mit Apostille überbeglaubigte Abschrift der bisher gültigen Statuten;
- 3) formgerechter Beschluss über die Sitzverlegung und die Anpassung der Statuten an das liechtensteinische Recht, wobei diese revidierten Statuten beiliegen müssen;
- 4) Bestätigung des bisherigen Sitzstaates, dass eine solche Sitzverlegung aufgrund des dortigen Rechts zulässig ist (Art. 233 Abs. 2 PGR);
- 5) Revisionsbericht bei Kapitalgesellschaften respektive adäquater Nachweis bei anderen Verbandspersonen (juristische Person), in welchem erklärt wird, dass das als voll einbezahlt erklärte Grundkapital im Zeitpunkt der Sitzverlegung gedeckt ist (Art. 233 Abs. 3 PGR);

<sup>2</sup>) siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 3. 9. 2002 betreffend der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR) – Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechts, Seite 3

<sup>3</sup>) Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 3. 9. 2002 betreffend der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR) – Totalrevision des Öffentlichkeitsregisterrechts, Seite 3

6) Bestellung der nach liechtensteini-  
schem Recht geforderten Organe  
[z.B. Verwaltung gemäss Art. 180a  
PGR].

### **Sitzverlegung ins Ausland**

Die Unterstellung einer inländischen ju-  
ristischen Person unter ausländisches  
Recht (Art. 234 Abs. 1 PGR) und damit  
die Sitzverlegung ins Ausland ist ohne  
Auflösung nur mit Bewilligung des  
Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister-  
amtes zulässig. Gemäss Art. 234 Abs. 3  
PGR können juristische Personen we-  
gen Verlegung des Sitzes ins Ausland  
nur gelöscht werden, wenn glaubhaft  
gemacht wird, dass die Gläubiger be-  
friedigt oder ihre Forderungen sicherge-  
stellt sind, oder wenn die Gläubiger mit  
der Löschung einverstanden sind. Mit  
dieser Gesetzesregelung erfolgt eine  
Anpassung an die bisherige Praxis. Neu  
ist allerdings die Bestimmung nach Art.  
234 Abs. 2 Ziff. 3 PGR, nach welcher die  
juristische Person nachweisen muss,  
dass unter Hinweis auf die bevorste-  
hende Aenderung des Gesellschafts-  
statuts die Gläubiger öffentlich zur An-  
meldung bestehender Ansprüche auf-  
gefordert werden. Die Veröffentlichung  
wurde bisher für Sitzverlegungen ge-  
setzlich nicht geregelt, hingegen be-  
stand die Ansicht, dass eine Veröffentli-  
chung notwendig sei. In überschauba-  
ren Verhältnissen hatte der Verwal-  
tungsrat von der Veröffentlichung je-  
weils Abstand genommen. Anstelle der  
Veröffentlichung ist eine schriftliche Er-  
klärung der Revisionsstelle möglich,  
wonach jegliche Beeinträchtigung von  
Gläubigerinteressen durch die Sitzver-  
legung gänzlich ausgeschlossen ist.

Im Wesentlichen sind folgende Nach-  
weise erforderlich:

- 1) Formgerechter Beschluss betreffend  
Sitzverlegung ins Ausland;
- 2) letzte Bilanz samt Revisionsstellen-  
bericht bei rechnungslegungspflichti-  
gen juristischen Personen;
- 3) Gläubigeraufruf resp. Revisionsstel-  
len-Erklärung wie vorher angeführt;
- 4) Bestätigung des inländischen Ver-  
waltungsrates, dass die Verbands-  
person Dritten gegenüber keine Ver-  
bindlichkeiten hat respektive Er-  
klärung des inländischen Verwal-  
tungsrates, dass die Gläubiger be-  
friedigt respektive deren Forderun-  
gen sichergestellt sind, oder Vorlage  
der schriftlichen Einverständniser-  
klärung der Gläubiger.
- 5) Bestätigung der Steuerverwaltung,  
dass keine Steuerrückstände beste-  
hen;
- 6) Bestätigung, dass die Gesellschaft  
nach ausländischem Recht fortbe-  
steht (Handelsregisterauszug oder  
amtliche Eintragungsbestätigung,  
welche allenfalls mit Apostille über-  
beglaubigt werden müssen).

In diesem Zusammenhang sei ferner der  
Hinweis erlaubt, dass in Liechtenstein  
keine gesetzliche Grundlage besteht,  
eine grenzüberschreitende Fusion  
durchzuführen.

### **Pflicht zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister**

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder  
ein anderes nach kaufmännischer Art  
geführtes Gewerbe betreibt, ist ver-  
pflichtet, seine Firma am Ort der Haupt-  
niederlassung in das Öffentlichkeitsre-  
gister eintragen zu lassen (Art. 945 Abs.  
1 PGR).

Die Regierung erlässt die näheren Vor-  
schriften über die Pflicht zur Eintragung

in das Öffentlichkeitsregister mit Ver-  
ordnung. Soweit die Pflicht zur Eintra-  
gung nicht gemäss anderen Vorschrif-  
ten besteht, sind die jährliche Erwerbs-  
steuer für das Gewerbe und der Jahres-  
umsatz zu berücksichtigen (Art. 945  
Abs. 4 PGR). Die Öffentlichkeitsregister-  
verordnung (OeRegV) befreit Gewerbe  
von der Eintragungspflicht, wenn ihr  
Jahresumsatz die Summe von CHF  
300'000.00 nicht erreicht.

Mit der Neuregulierung soll gewährlei-  
stet sein, dass nicht jedes Klein- oder  
Kleinstgewerbe (Einzelunternehmer)  
der Eintragungspflicht ins Öffentlich-  
keitsregister unterstellt ist.

Bestehen Zweifel über die Eintragungs-  
pflicht, so entscheidet das Grundbuch-  
und Öffentlichkeitsregisteramt im  
Rechtsfürsorgeverfahren (Art. 945 Abs.  
5 PGR).

Wer kein eintragungspflichtiges Ge-  
schäft betreibt, und im Inland einen  
Wohnsitz oder Sitz hat, ist berechtigt,  
sich am Ort der Hauptniederlassung in  
das Öffentlichkeitsregister eintragen zu  
lassen (Art. 946 Abs. 1 PGR).

Wer für den Betrieb einer Unterneh-  
mung oder für die Ausübung eines Beru-  
fes eine Firma führen will, ist hierzu nur  
berechtigt, wenn er im Inland eine  
Haupt- oder Zweigniederlassung oder  
einen Wohnsitz hat oder wählt und sich  
in das Öffentlichkeitsregister eintragen  
lässt (Art. 946 Abs. 2 PGR).

### **Eintragung des inländischen Kanzlei- oder Berufssitzes im Öffentlichkeitsregister**

Mit der Einfügung von Art. 945 Abs. 7  
PGR wird einem Wunsche entsprochen,

dass nicht im Inland wohnhafte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder nicht mehr ihren ausländischen Wohnort aufführen müssen, sondern ihren inländischen Kanzlei- respektive Berufssitz eintragen lassen können. Art. 945 Abs. 7 PGR lautet somit: Anstelle des ausländischen Wohnortes können nicht im Inland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung einer juristischen Person gemäss Art. 180a Abs. 1 PGR auch ihren inländischen Kanzlei- oder Berufssitz zur Eintragung bringen.

Abgesehen von dieser Regelung müssen alle anderen Personen ihren Wohnort für die Eintragung ins Öffentlichkeitsregister (Handelsregister) angeben.

Die Strassenbezeichnung samt Hausnummer ist weiterhin anzugeben, auch wenn diese Daten im elektronischen Register nicht mehr ausgewiesen werden.

### **Wirkung des Eintrags in das Öffentlichkeitsregister**

Der Zeitpunkt der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister wird durch die Übernahme der Anmeldung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in das Tagebuch bestimmt (Art. 947 Abs. 1 PGR).

Gegenüber Dritten wird eine Eintragung im Öffentlichkeitsregister erst am nächsten Werktag wirksam, der auf den Tag der Bekanntmachung der Eintragung, sofern die Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, folgt. Dieser Werktag ist auch der massgebende Tag für den Lauf einer Frist, die mit der Bekanntmachung der Eintragung beginnt (Art. 947 Abs. 2 PGR).

Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Vorschriften, nach denen unmittelbar mit der Eintragung auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind oder Fristen zu laufen beginnen (Art. 947 Abs. 3 PGR).

Gesetz und Verordnung bestimmen, ob ein Rechtsverhältnis durch die Eintragung im Öffentlichkeitsregister erst entsteht (Art. 950 Abs. 1 PGR). Wo Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, treten die rechtlichen Wirkungen gegenüber den am Rechtsgeschäft Beteiligten auch ohne Eintragung im Öffentlichkeitsregister ein (Art. 950 Abs. 2 PGR).

Die rechtlichen Wirkungen (z.B. Haftung einer Person, dass sie als Verwaltungsrat auftritt) der Bestellung einer natürlichen oder juristischen Person zum vertretungsberechtigten Organ treten gegenüber einer eingetragenen juristischen Person auch ohne Eintragung der Bestellung im Öffentlichkeitsregister ein (Art. 950 Abs. 3 PGR).

### **Einsichtnahme in das Öffentlichkeitsregister**

Das Öffentlichkeitsregister mit Einschluss der Anmeldungen und Belege ist öffentlich. Die Öffentlichkeit beginnt mit der Einreichung der Anmeldung oder der Einreichung von Belegen, die geeignet sind, als Beleg für die Eintragung zu dienen (Art. 953 Abs. 1+2 PGR).

Das Register kann von jedermann, der ein berechtigtes Interesse vorweist, während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 953 Abs. 3 PGR) (wegen Ausnahmen z.B. bei der Aktiengesellschaft siehe weiter unten).

Von den Einträgen und Registerakten werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf Verlangen gegen Gebühr Auszüge, Kopien oder Abschriften erstellt (Art. 954 Abs. 1 PGR).

Handelt es sich um die Einsichtnahme bzw. Abschriftnahme aus den Registerakten einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so sind diese Abschriften dem Gesuchsteller auf sein schriftliches Gesuch hin auch ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses zu übermitteln. Die Richtigkeit der Abschriften ist zu beglaubigen, sofern der Gesuchsteller nicht auf diese Beglaubigung verzichtet (Art. 953 Abs. 4 PGR).

Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 PGR hinterlegten Akten und Schriftstücken können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hiezu ermächtigt ist, sowie von Gesamtrechtsnachfolgern verlangt werden (Art. 953 Abs. 5 PGR).

Wo nach dem Gesetze eine Anzeigepflicht für juristische Personen oder dergleichen an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt besteht, kann an deren Stelle die Hinterlegung der Urkunden treten, welche die anzeigepflichtigen Tatsachen und Verhältnisse enthalten (Art. 990 Abs. 2 PGR) [z.B. bei der hinterlegten Stiftung].

Es ist festzuhalten, dass beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt keine Aktienregister oder Beistatuten einzureichen sind.

## Bekanntmachungen

Die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister werden, soweit nicht eine nur teilweise oder auszugsweise Bekanntmachung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, mit ihrem ganzen Inhalt ohne Verzug durch das Grundbuch-

und Öffentlichkeitsregisteramt in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht (Art. 956 Abs. 1 PGR).

In den Fällen, in denen das Gesetz nicht zwingend die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen vor-

sieht, kann die Bekanntmachung durch Anschlag an die Gerichtstafel oder in einer anderen von der Regierung mittels Verordnung zulässig erklärten Form erfolgen (Art. 956 Abs. 3 PGR).

---

## In eigener Sache

Auf unserer ATU Internetseite [www.atu.li](http://www.atu.li) haben wir ein Bestellformular beigefügt, mit welchem unsere Pu-

blikationen bestellt werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit,

unsere ATU Bulletins direkt von dieser Internetseite herunterzuladen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieser Artikel, Herr Roger Frick, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Betriebsökonom FH, stets gerne zur Verfügung.

## Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5  
P. O. Box 83  
FL-9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34  
Telefax +(423) 237 34 60  
Internet [www.atu.li](http://www.atu.li)

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.